

Sehr geehrte Frau Olpe,

zuständigkeitshalber wurde mir Ihre Anfrage bzgl. eines „Privat- Hobbytrödelmarktes“ zugesendet

Grundsätzlich können solche Trödelmärkte ohne Genehmigung stattfinden. Jedenfalls dann, wenn keine gewerblichen Verkäufer teilnehmen, keine alkoholischen Getränke verkauft werden, keine Musik über Lautsprecher abgespielt wird und der Markt innerhalb der gesetzlich geregelten Ladenöffnungszeiten stattfindet. Somit ist eine Durchführung an einem Sonn- oder Feiertag nicht möglich!

In Ihrem konkreten Fall findet der Trödel auf Ihrem privaten Grundstück statt, was auch keine Genehmigung einer besonderen Flächennutzung nötig macht.

Sollte es so sein, dass weitere private Teilnehmer an einem „Stadtteil-Trödel“ teilnehmen, bei denen ebenfalls die eben genannten Voraussetzungen (also kein Alkoholausschank, keine Musik, keine Durchführung an einem Feiertag, Nutzung einer privaten Fläche) so ist auch dies möglich. Ein solcher „Hoftrödel“ ist lediglich anzeigepflichtig. Das bedeutet, dass Sie uns gerne kurz per E-Mail mitteilen können, wann der Trödel stattfindet und wer die Teilnehmer sind.

Der Vollständigkeit halber sende ich Ihnen anbei noch die Standard-Email zu Anfragen wie der Ihrer. Hier ist noch die eine oder andere Information mehr enthalten, analog dem Merkblatt.

**In diesem Zusammenhang möchte ich Sie besonders darauf hinweisen, dass**

ein Warenverkauf außerhalb der regulären Geschäftszeiten (montags bis samstags von 00.00 bis 24.00 Uhr) nicht zulässig ist. Das bedeutet, dass aufgrund des Ladenöffnungsgesetzes an Sonn- und Feiertagen ganztägig kein Verkauf zulässig ist. Daher kann der private Trödelmarkt lediglich innerhalb der Ladenöffnungszeiten stattfinden.

bei der Durchführung auf öffentlicher Fläche eine Sondernutzungserlaubnis beim Amt für Bauordnung, Geomanagement und Kataster zu beantragen ist. Die Kontaktdaten können Sie bei mir erfragen.

zum Ausschank von alkoholischen Getränken eine Erlaubnis nach § 12 Gaststättengesetz erforderlich ist. Diese wäre mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei mir zu beantragen.

Anbieter/Verkäufer sowie Ausrichter Nichtgewerbetreibende sein müssen. Es darf sich lediglich um einen rein privaten Verkauf von Hobbysammlern, Bastlern, Eigentümern, Besitzern handeln.

bei einer Teilnahme von Gewerbetreibenden, es sich nicht mehr um eine private Veranstaltung sondern um einen Privatmarkt handelt, der anderen Erfordernissen unterliegt.

für Musik- bzw. Informationsdarbietungen (Durchsagen, Wortbeiträge) im Freien unter Umständen eine Erlaubnis nach dem Landesimmissionsschutzgesetz

erforderlich ist. Sollten Sie die Benutzung von Tonwiedergabe- oder Musikgeräten in solcher Lautstärke beabsichtigen, dass diese geeignet ist zu stören, ist bei mir einen Antrag auf Erlaubnis nach dem Landesimmissionsschutzgesetz zustellen.

die brandschutzrechtlichen Vorgaben (siehe Anlagen) zu beachten sind.

### **Abschließend teile ich Ihnen noch einige Informationen zur Durchführung von Märkten mit:**

An privaten Veranstaltungen wie z.B. Garagentrödel, Hoftrödel, private Flohmärkte etc., nehmen ausschließlich Anbieter bzw. Verkäufer sowie Ausrichter teil, die Nichtgewerbe-treibende sind. Es handelt sich um einen rein privaten Verkauf von Hobbysammlern, Bastlern, Eigentümern, Besitzern.

2 – 3 x im Jahr ist eine private Veranstaltung dieser Art zulässig. Findet die Ausrichtung oder Teilnahme öfter statt, besteht Anzeigepflicht nach § 14 Gewerbeordnung.

Der Verkauf unterliegt den allgemeinen Ordnungs- und Polizeivorschriften und insbesondere dem Sonn- und Feiertagsgesetz. Daher ist kein Verkauf außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten (montags bis samstags von 0.00 bis 24.00 Uhr) zulässig.

Nehmen Gewerbetreibende teil, dann handelt es sich nicht mehr um eine private Veranstaltung sondern um einen Privatmarkt.

Private Veranstaltungen sind beim Bürger- und Ordnungsamt anzuzeigen. Eine spezielle Erlaubnis des Bürger- und Ordnungsamtes ist nicht erforderlich, außer es werden alkoholische Getränke ausgeschenkt oder es ist Beschallung geplant, die geeignet ist, erheblich zu stören.

### **Zusätzlich ist bei allen Trödelmarktveranstaltungen zu beachten:**

Bei der Durchführung eines festgesetzten Trödelmarktes, Privatmarktes oder einer privaten Veranstaltung wie z.B. Garagentrödel auf öffentlicher Fläche ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

Für eintretende Schäden, hier: insbesondere Personenschäden, haftet der Veranstalter. Es wird daher der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

Grill- oder sonstige Verkaufsstände, die der Zubereitung von Grillgut dienen und befeuert werden, sind so zu aufzustellen und auszurichten, dass Anlieger oder die Allgemeinheit nicht durch Rauch- und Geruchsemissionen belästigt werden. Wird die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt, kann das Grillen und die Zubereitung von Grillgut über offenem Feuer oder gleichartigen Einrichtungen untersagt werden.

Sollte die Abgabe von Lebensmitteln beabsichtigt sein, sind die lebensmittelrechtlichen Vorgaben zu beachten. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Duisburg unter [https://www.duisburg.de/vv/produkte/pro\\_du/dez\\_vi/Lebensmittelueberwachung.php](https://www.duisburg.de/vv/produkte/pro_du/dez_vi/Lebensmittelueberwachung.php)

Im Download-Bereich stehen hilfreiche Merkblätter zur Verfügung.

Sollten Sie im Zusammenhang mit der Abgabe von Lebensmitteln weitere Fragen haben, können Sie sich auch direkt an die Stabsstelle Verbraucherschutz wenden:

Lebensmittelüberwachungsamt, Meidericher Str. 14, 47058 Duisburg Tel. (0203) 283-6942, 283-6647, Fax (0203) 283-3021, E-Mail: [lebensmittelueberwachung@stadt-duisburg.de](mailto:lebensmittelueberwachung@stadt-duisburg.de)

### **Rettungsdienst und brandschutzrechtliche Vorgaben bei Veranstaltungen im Freien:**

Lösch- und Rettungsfahrzeuge müssen jederzeit ohne Verzögerung die Veranstaltungsfläche und die Zufahrtbereiche zurückstehender Gebäude befahren können. Die Ein- und Ausfahrten der Veranstaltungsfläche müssen freigehalten werden.

- Das Veranstaltungsgelände muss jederzeit von Feuerwehr und Rettungsdienst erreicht werden können. Es ist sicher zu stellen, dass die Anfahrtswege nicht durch parkraumsuchenden Verkehr blockiert werden. Sind vor, während und nach der Veranstaltung besondere Verkehrslenkungsmaßnahmen vorgesehen, ist der Feuerwehr der entsprechende Verkehrslenkungsplan zur Verfügung zu stellen.
- Eine Durchfahrtsbreite und -höhe sowie Aufstellfläche von mindestens 4,50 m muss gewährleistet sein.
- Die Zufahrt zu den Feuerwehrschränken / Feuerwehmeldeanlagen (FSK) ist zu gewährleisten.
- Beim Einsatz von Fahrzeugen mit Sondersignal haben die Teilnehmer der Veranstaltung unverzüglich freie Bahn zu schaffen. Dies gilt auch für abtrassierte Strecken im Fahrbahn-bereich.
- Löschwassereinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.
- Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.
- Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie unterfahren werden müssen, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4,00 m einzuhalten.
- Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur

Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen vorgehalten werden, die eine erhöhte Wärmeentwicklung verhindern. (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brand-schutzplatten usw.) •Feuerstätten (Grill, Ofen, etc.) für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmungen) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeüber-tragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

Unter / vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85° C auftreten können.

Stände untereinander haben einen Abstand von mindestens 1,00 m einzuhalten.

Bei aneinander gebauten Buden, Verkaufsständen, Zelte, Ständen usw. sind in Abständen von höchstens 40,00 m Schutzstreifen von mind. 5,00 m Breite ständig freizuhalten.

Zur Klärung brandschutzrechtlicher Fragen setzen Sie sich bitte mit der Feuerwehr in Verbindung.

E-Mail: [Veranstaltungen@feuerwehr.duisburg.de](mailto:Veranstaltungen@feuerwehr.duisburg.de)

Fax: 0203/308 4005

**Für die Beantwortung von Fragen bezüglich des Verfahrensstandes Ihrer Anmeldung zu der oben genannten Veranstaltung, stehe ich Ihnen montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Verfügung. Dienstags und donnerstags ist die ZEB nicht erreichbar.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Herr Angenendt

Stadt Duisburg

Der Oberbürgermeister

Bürger- und Ordnungsamt |

32-32-2 Gaststättenrechtliche Angelegenheiten, Veranstaltungen

Tel.: +49 203 283-4099 und 283-985620

Fax: +49 203 283-7099032

E-Mail: [p.angenendt@Stadt-Duisburg.de](mailto:p.angenendt@Stadt-Duisburg.de)

Internet: [www.duisburg.de](http://www.duisburg.de)

Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden hier.